

**Kröning & Partner**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbB**

Walderseestraße 22  
30177 Hannover

Telefon: 0511 390666 - 0  
Telefax: 0511 390666 - 66

E-Mail: [stb@kroening-partner.de](mailto:stb@kroening-partner.de)  
[www.die-steuer-berater.de](http://www.die-steuer-berater.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Corona geprägte Jahr 2020 nähert sich dem Ende. Zahlreiche Einschränkungen, aber auch neue Erkenntnisse und Möglichkeiten haben sich dadurch ergeben. Die Flexibilität vieler Selbständiger wurde unter Beweis gestellt, auch wenn es sicherlich einige stark Betroffene gibt, die nicht in einem adäquaten Umfang entschädigt oder unterstützt werden. Ständig neue Programme und Voraussetzungen und An- und Abrechnungsvorgaben machen den Unternehmen und uns Steuerberatern das Leben dabei nicht gerade leichter. Aber wir sind täglich im Einsatz, um für unsere Mandanten entsprechende Hilfen zu generieren.

Über die Corona-Überbrückungshilfen hatten wir ausführlich informiert, die Einzelheiten zur Novemberhilfe sind immer noch nicht vollständig veröffentlicht und ein Antrag erst in Kürze stellbar. Investitionszuschussprogramme runden die Hilfsmöglichkeiten ab.

Als bilanzierendes Unternehmen denken Sie zum Ende des Wirtschaftsjahres (in der Regel der 31.12.) bitte an die Inventur, in der neben der Anzahl der vorhandenen Wirtschaftsgüter dann auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (netto) aufzuführen sind.

Für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht bilanzieren, sondern den Gewinn durch den Vergleich der Einnahmen und Ausgaben ermitteln (Gewinnermittlung, EÜR), sei daran erinnert, dass das Zahlungsprinzip gilt. Als Einnahme und Ausgabe kann nur das angesetzt werden, was im entsprechenden Kalender auch tatsächlich gezahlt wurde.

Wir wünschen Ihnen in den verbleibenden Wochen dieses Jahres alles Gute, auch vermutlich ohne die sonst so gewohnte Atmosphäre von Glühwein auf den Weihnachtsmärkten. Für das kommende Jahr hoffen wir dann wieder auf eine verbesserte Situation für uns alle.

Für Fragen oder Beratungen stehen wir gern zur Verfügung. Unsere Damen im Sekretariat können Termine koordinieren und vermitteln bei Fachfragen gern den richtigen Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

## Änderungen bei der Wohnungsbauprämie (WOP) für Bausparer!

Ab 2021 verbessern sich die Bedingungen beim Bausparen:

- Anhebung des Prämiensatzes von 8,8% auf 10,0% der prämiensbegünstigten Einzahlungen
- Anhebung der prämiensbegünstigten Einzahlungen von 512 € auf 700 € (bei Verheirateten doppelte Höhe) pro Jahr
- Anhebung der Einkommensgrenzen, bis zu der es die WOP gibt, von 25.600 € auf 35.000 € (bei Verheirateten doppelte Höhe)

Übrigens: Prämienberechtigung besteht ab dem 16. Lebensjahr – also auch die fast erwachsenen Kinder können schon profitieren. Eltern dürfen natürlich auch auf die Verträge der Kinder einzahlen ☺.

## Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen (§ 7g EStG)

Nicht nur, aber auch mit Blick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen, sollen in einem Jahressteuergesetz 2020 die Investitionsabzugsbeträge (§ 7g EStG) verbessert und als Steuervergünstigung zielgenauer ausgerichtet werden. Noch hat die Verabschiedung im Bundesrat und die dritte Lesung des Bundestages noch nicht stattgefunden!

Geplant:

Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich im Inland genutzt wird. Die begünstigten Investitionskosten werden von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro.

### **Wichtig:**

*Diese Erhöhung um 10 Prozentpunkte – ebenso wie die anderen geänderten Nutzungsvoraussetzungen – gelten erstmals in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2019 enden. Bei abweichenden Wirtschaftsjah-*

*ren soll wie Wahl eingeräumt werden, die neue Gewinngrenze erst in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, das nach dem 17.07.2020 endet. Dieses Wahlrecht muss einheitlich für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen ausgeübt werden.*

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig nicht nur für Wirtschaftsgüter, die im eigenen Betrieb genutzt werden, sondern auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden; und zwar unabhängig von der Dauer der Vermietung. Damit sind auch Vermietungen, die für mehr als drei Monate erfolgen, steuerunschädlich, da die Vermietung eines Wirtschaftsgutes, das zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, zu betrieblichen Einnahmen führt und so das betriebliche Vermögen mehrt. Das gilt auch bei Vermietungen an einen anderen eigenen Betrieb. Auch § 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG soll entsprechend so angepasst werden, dass er auch die betriebliche Vermietung umfasst.

### **Wichtig:**

*Als steuerschädliche betriebsfremde Verwendung eines Wirtschaftsguts wird nicht nur die über 10 %-ige Privatnutzung angesehen, sondern auch die entgeltfreie Überlassung an einen anderen eigenen Betrieb. Diese Ausnahmen können vor allem bei Betriebsaufspaltungen ungewollte Ergebnisse zeitigen. **Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie die Verträge schließen.***

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit werden bereits Liquiditätsimpulse im Jahr 2020 ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt.

### **Wichtig:**

*Weil nur noch „richtige“ Investitionsvorhaben gefördert werden sollen, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG für bereits getätigte Investitionen zu beanspruchen. Als bereits getätigte Investitionen gelten solche, bei denen die Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Gel-*

*tendmachung des Anspruchs auf Investitionsförderung bereits angeschafft oder hergestellt sind (§ 7g Abs. 2 EStG-E). Es soll also nicht mehr möglich sein, beispielsweise mit einem Änderungsantrag (§ 164 Abs. 2 Satz 2 AO) nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung den Investitionsabzugsbetrag nachträglich zu beantragen. Diese Änderungen sollen erst bei Investitionsabzugsbeträgen angewendet werden, die in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2020 endet.*

### **Verbilligte Wohnraumvermietung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-Entwurf)**

Wird eine Wohnung zu einer Miete von weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete überlassen, schreibt das Einkommensteuergesetz eine anteilige Werbungskostenkürzung vor. Anders ausgedrückt: Wer Wohnraum zu „unangemessen“ verbilligten Konditionen vermietet, der muss seine Tätigkeit aufteilen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil (§ 21 Abs. 2 EStG). Unangemessen niedrig ist eine Miete, die unterhalb eines Schwellenwerts von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. Ist das der Fall, darf der Vermieter seine Werbungskosten nur noch anteilig, nämlich soweit sie auf den entgeltlichen Teil entfallen, geltend machen. Die Werbungskosten, die auf den unentgeltlichen Teil entfallen, bleiben unberücksichtigt.

Als ortsübliche Marktmiete wird von den Finanzämtern die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der Kosten, die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig sind, wie beispielsweise die Grundsteuer, die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart (§ 2 BetrKV), angesehen. Es läuft also darauf hinaus, dass ein Vergleich zwischen der ortsüblichen Warmmiete und der Warmmiete, die tatsächlich gezahlt wird, stattfindet.

Das JStG 2020 will die 66 %-Grenze auf 50 % senken (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG-E), um so den allgemein steigenden Mieten und den hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung zu tragen. Ab 2021 sollen also Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung (= tatsächliche Miete beträgt 50 % der ortsüblichen Miete) in vollem Umfang geltend machen können.

Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete, soll ab 2021 die Absicht, Einkünfte zu erzielen, prognostiziert werden. Nur wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

Die endgültige Fassung des Gesetzes bleibt abzuwarten.

### **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Das am 09.08.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ (BGBl I 2019 S. 1122) zielt vorwiegend auf private Investoren, damit diese vermehrt in „bezahlbaren“ Mietwohnungsneubau investieren.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau durch § 7b EStG n. F. betragen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 %. Parallel dazu ist linear abzuschreiben (AfA; § 7 Abs. 4 EStG). In der Summe können also innerhalb des Abschreibungszeitraums bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums wird auf den Restwert abgeschrieben (§ 7a Abs. 9 EStG).

Die Sonderabschreibungen sind begrenzt auf im Jahr 2026 endende Wirtschafts- oder Kalenderjahre. Danach sind Sonderabschreibungen selbst dann nicht mehr erlaubt, wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Die Sonderabschreibungen dürfen nur beansprucht werden, wenn

- der Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wird oder in diesem Zeitraum eine Bauanzeige erfolgt.
- ein neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum von mindestens 23 Quadratmeter, in dem ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, in einem Gebäude geschaffen wird, der die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt, wobei die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume mit dazu zählen, (häusliche Arbeitszimmer zählen aus Vereinfachungsgründen zu den Wohnräumen),
- entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird,

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

**Wichtig:**

*Wird die Wohnung verbilligt, also zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, überlassen, soll insgesamt von einer unentgeltlichen und damit förderschädlichen Überlassung ausgegangen werden.*

Wohnungen, die zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden, also beispielsweise Ferienwohnungen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Aber grundsätzlich erstreckt sich die Förderung auch auf Mietwohnungen in EU-/EWR-Mitgliedsstaaten und auch in Drittstaaten, sofern diese Amtshilfe im vergleichbaren Umfang wie die EU-Mitgliedstaaten leisten, damit die Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen geprüft werden können.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Bei niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist die Sonderabschreibung nach der tatsächlich angefallenen Höhe zu berechnen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage ist ausschließlich auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition bezogen.

Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dürfen steuerlich berücksichtigt werden.

**Energetische Sanierungsmaßnahmen**

Deutschland will – zusammen mit anderen Partnern in der EU – den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030, um mindestens 40 % gegenüber 1990 verringern. Die verbindlich vereinbarten nationalen Ziele müssen bis 2030 erreicht werden.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ soll umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker gefördert werden. So sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Abzugsfähig sind 20 % der Aufwendun-

gen, höchstens 40.000 Euro je Objekt. Die Aufwendungen werden über drei Jahre verteilt, und zwar zu je 7 % im ersten und zweiten Jahr sowie 6 % im dritten Jahr.

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie z. B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung und Optimierung einer Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung usw. Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

**Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben**

Ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Wenn das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft erfolgt, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

Streitig war hier, ob Aufwendungen der Klägerin für Sponsoring und in diesem Zusammenhang stehende Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof gab der Klägerin Recht. Zu den Betriebsausgaben gehören auch Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

**Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren - Rückforderung möglich**

Eltern erhalten Kindergeld auch für volljährige Kinder

bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind z. B. eine Ausbildung absolviert. Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss das der Familienkasse gemeldet werden.

Eine Mutter hatte für ihre Tochter Kindergeld erhalten. Diese unterbrach ihre Ausbildung wegen der Geburt eines Kindes. Anschließend wurde der Ausbildungsvertrag aufgehoben. Die Tochter bekam ein zweites Kind und zog zu Hause aus. Diese Änderungen teilte die Mutter der Familienkasse allerdings nicht mit. Sie bezog weiterhin Kindergeld, das auf die Sozialleistungen der Tochter angerechnet wurde. Die Familienkasse forderte das Kindergeld zurück, als sie feststellte, dass kein Anspruch mehr bestand. Die Mutter bekam keinen Erlass, da sie ihre Mitteilungspflichten verletzt habe.

Der Bundesfinanzhof hielt die Auffassung der Familienkasse für rechtmäßig, denn die fehlerhafte Auszahlung des Kindergeldes habe die Mutter verschuldet. Ein Erlass sei auch nicht gerechtfertigt, weil eine nachträgliche Korrektur bei den Sozialleistungen nicht mehr möglich sei. Anders wäre es, wenn die Behörde fehlerhaft gearbeitet oder den Anspruch auf Rückforderung verschuldet hätte, die Eltern aber ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen wären. Dann könnte ein Erlass aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

### Grundfreibetrag und Kindergeld wird für 2021 erhöht

Der Finanzausschuss im Bundestag hat am 28. Oktober 2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro im Monat.

Nach dem Entwurf soll das Kindergeld zum 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat betragen. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro sollte nach dem Regierungsentwurf auf 9.696 Euro an-

gehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hoben die Koalitionsfraktionen den Betrag für 2021 um 48 Euro auf 9.744 Euro an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 Euro.

### Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz

Ein Steuerpflichtiger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei der Einkommensteueranlagung einerseits antragsgemäß eine Abschreibung (AfA) für den Pkw. Andererseits erfasste es wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung. Der steuermindernde Effekt der Abschreibung wurde infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“, weshalb der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme ansetzte. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, es müsse der volle Verkaufserlös versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass der Veräußerungserlös - trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme - in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt. Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung würden zwei unterschiedliche Vorgänge darstellen, die getrennt zu betrachten seien.

### Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage für Eigentumswohnungen

Jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines Teileigentums kennt die Instandhaltungsrücklage, weil die Eigentümer zu deren Ansammlung nach dem Wohneigentümergebot (WEG) verpflichtet sind. Der Verwalter der Wohnanlage erhebt Beiträge zum Anammeln der Rücklage und verwaltet das Geld für die Eigentümer. Für selbst genutzte Eigentumswohnun-

gen hat diese Rücklage - bis auf die Zinsen für das Guthaben - keine steuerliche Bedeutung. Wird die Wohnung aber vermietet, können die angesammelten Beiträge als Werbungskosten abgezogen werden. Allerdings nicht im Zeitpunkt der Zahlung an den Verwalter, sondern erst dann, wenn der Verwalter das Geld für Reparaturen ausgibt. Das gezahlte Wohngeld ist in diesen Fällen also um die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage zu kürzen und um die tatsächlichen Zahlungen für Reparaturen zu erhöhen. Werden aber mit der Instandhaltungsrücklage Investitionen finanziert, die zu Herstellungskosten führen, z. B. für den Neubau von Garagen, Anschaffung von Markisen (wenn es vorher keine gab), dann können nur die sich daraus erhöhten AfA-Beträge als Werbungskosten abgezogen werden.

Wird eine Eigentumswohnung veräußert, geht das Guthaben der Instandhaltungsrücklage anteilig auf den Erwerber über. Dieses Guthaben gehört nicht zu den Anschaffungskosten der Wohnung und muss infolgedessen vom Kaufpreis vor der Aufteilung auf Gebäude und Grund und Boden abgezogen werden. Die AfA-Bemessungsgrundlage verringert sich dadurch anteilig, aber die späteren Entnahmen aus der Rücklage sind für den Erwerber Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dieser Abzug wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer aus, sodass es sinnvoll ist, das Guthaben im Kaufvertrag besonders aufzuführen.

Falls der Veräußerer durch den Verkauf einen Gewinn erzielt, ist dieser ebenfalls um das Guthaben zu verringern. Die Übertragung auf den Erwerber führt für den Veräußerer nicht mehr zum Werbungskostenabzug.

#### Umsatzsteuer

### Ermäßigter Steuersatz für Skripte auf einer Homepage

Die Klägerin erstellte neben ihrer nichtselbständigen Tätigkeit Skripte, welche als Unterrichtsgrundlagen genutzt werden konnten. Die Bereitstellung der Skripte erfolgte dabei ausschließlich auf elektronischem Wege über die von der Klägerin betriebene Homepage. Sie wies in den Rechnungen den ermäßigten Steuersatz von 7 % aus. Ein Betriebsprüfer stellte fest, dass die Klägerin auf elektronischem Wege Leistungen erbringe, die nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz von 19 % unterlägen.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Die Umsätze stellen im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistungen dar, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Zwar können nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) die ermäßigten Steuersätze auf die Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien sowie Lieferung von Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen angewandt werden. Jedoch habe die Klägerin keine Lieferungen der von ihr erstellten Materialien auf physischen Trägern erbracht, sondern diese ihren Nutzern auf elektronischem Weg als sonstige Leistungen zum Abruf und Download zur Verfügung gestellt.

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte



Bei den jeweils in mehreren Räumen eines stillgelegten Gebäudeareals veranstalteten Konzerten boten sowohl regional tätige als auch international renommierte DJs Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (u. a. Techno, House) dar. Im Rahmen der Veranstaltungen wurden auch (gesondert berechnete) Getränke verkauft; der daraus erzielte Erlös überstieg die Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten erheblich. Das Finanzgericht lehnte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Umsätze aus den Eintrittskarten ab, da nicht die Musikaufführungen im Vordergrund der Veranstaltung stünden, sondern der Party- oder Tanzcharakter überwiege.

Der Bundesfinanzhof gab dem Kläger Recht. Die Würdigung der Indizien für die Abgrenzung von einer Konzert- zu einer (nicht begünstigten) Tanzveranstaltung sei nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Denn insbesondere die Regelmäßigkeit einer Veranstaltung sei kein geeignetes Kriterium für diese Abgrenzungsentscheidung; auch das Wertverhältnis der Umsätze von Eintrittskarten und Getränken kann keine ausschlaggebende Rolle spielen. Schließlich habe das Finanzgericht auch

nicht dargelegt, weshalb ungewiss bleibe, ob die Auftritte der jeweiligen DJs das ausschlaggebende Motiv für den „Durchschnittsbesucher“ bilden, obwohl es diese Auftritte durchaus für geeignet hielt, Besucher anzuziehen, die 2,5 bis 3 Stunden dauernden Auftritte zwischen 1 und 4 Uhr stattfanden und mit dem Ende des Auftritts auch das Veranstaltungsende nahe war. Nun muss das Finanzgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung neu darüber befinden, ob die Auftritte der DJs den eigentlichen Zweck der Veranstaltung bilden und ihr somit das Gepräge geben.

*Erbschaft-/Schenkungsteuer*

### Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel

Eine Urgroßmutter schenkte ihren Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend, während Finanzamt und Finanzgericht ihnen nur Freibeträge i. H. von 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der Bundesfinanzhof ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den „übrigen Personen“ der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

*Arbeits-/Sozialrecht*

### Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbände-beteiligung eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.



Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

### Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro

Wie die Bundesregierung am 28. Oktober 2020 mitteilte, wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Das Bundeskabinett hat die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Achtung! In zahlreichen Berufen gibt es darüber hinaus höhere Mindestlöhne aufgrund von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen.

**Termine Steuern/Sozialversicherung**

**Dezember 2020/Januar 2021**

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020 <sup>1</sup>	11.01.2021 <sup>2</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	entfällt
Umsatzsteuer	10.12.2020 <sup>3</sup>	11.01.2021 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	14.12.2020
	Scheck <sup>6</sup>	10.12.2020
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.12.2020	27.01.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2020/25.01.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.